

**Verwaltungsvorschriften
zu Schriftwechsel – § 34 des Berliner Strafvollzugsgesetzes**

Vom 3. Dezember 2020

JustVA – III A 13

Telefon 90 13 - 3428 oder 90 13 - 0, intern 9 13 - 3428

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu Abschnitt 6, Schriftwechsel, § 34 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG Bln) vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) bestimmt:

1

- (1) Die Anstalt übernimmt die Kosten des Schriftverkehrs von Gefangenen in angemessenen Umfang, wenn die Gefangenen unverschuldet bedürftig sind.
- (2) Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen im laufenden Monat aus Haus- und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes nach § 65 StVollzG Bln zur Verfügung steht. Bedürftig sind Gefangene jedoch nur dann, wenn sie gemäß § 65 StVollzG Bln kein Taschengeld erhalten.

2

Die Beförderung von Schriftgut der Gefangenen durch den behördeninternen Postverkehr ist ausgeschlossen.

3

Diese Verwaltungsvorschriften zu § 34 StVollzG Bln treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.